

Amt Schlieben

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/ 04 Nr. 8, Seite 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden im eigenen Wirkungskreis des Amtes Schlieben Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für die Entscheidung über:

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt wurden oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung (gemäß Buchstaben a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den im Gebührenverzeichnis genannten Gebührentarifen zu bemessen. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei der Erhebung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung dieser Gebühren die Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungszeiten für die Erbringung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

- (2) Gebühren bei Rücknahme der beantragten Leistungen:
1. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
 2. Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 1/4 der Endgebühr fällig.
 3. Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 von Hundert der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Endgebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 4 Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerstand erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- bzw. Rechtslagenänderung erledigt hat.
- (4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben (auch von einem Verwaltungsgericht) oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 Auslagerstattung

- (1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, Internet usw.) und Zustellungskosten,
7. Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der

1. die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 7 mit Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(3) Kosten werden fällig,

1. mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit das Amt Schließen nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt;
2. Auslagenschulden mit ihrer Anforderung.

§ 8 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich- rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
6. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden und
7. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 9 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG für das Land Brandenburg. Von der Verwaltungsgebühr sind demnach befreit,
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt ,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist das Amt Schlieben.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für das Amt Schlieben" in Kraft.

Schlieben, den 06.12.2016

Claus
Amtsausschussvorsitzender

Polz
Amtdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schlieben

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	
1.1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1.	Kopien und Computerausdrucke bis zum Format DIN A4 je Seite	0,30
1.1.2.	Kopien und Computerausdrucke größer als DIN A4 je Seite	0,40
1.1.3.	Farbkopien und Computerausdrucke DIN A4 je Seite	0,75
1.1.4.	Farbkopien und Computerausdrucke DIN A3 je Seite	1,50
1.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen usw. wird eine Gebühr nach Zeitauf- wand erhoben, je angefangene ¼ Stunde	9,00
1.3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene ¼ Stunde	10,00
1.4.	Akteneinsichten je angefangene ¼ Stunde	10,00
1.5.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,10
1.6.	Beglaubigungen von Ablichtungen, Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Beglaubigungsvermerk je Seite	2,00
1.7.	Reproduktion des öffentlichen Archivs des Amtes Schlieben aus dem Geburts-, Heirats- und Sterberegister sowie den Sammelakten	10,00
2.	Finanzverwaltung	
2.1.	Vervielfältigung von Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan je Seite jedoch höchstens	0,30 30,00
2.2.	Ersatz für verlorene und unbrauchbare Hundesteuermarken	3,00
2.3.	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen	9,50
2.4.	Zeugnisse über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach BauGB je angefangene ¼ Std.	12,00
2.5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene ¼ Stunde	12,00
2.6.	Erstellung einer grundbuchfähigen Urkunde (Dienstbarkeitsbewilligung)	12,00
2.7.	Aufstellung über den Stand des Personenkontos je angefangene ¼ Stunde	9,50
2.8.	schriftliche Auskünfte in Grundstücksangelegenheiten je angefangene ¼ Stunde	12,00

3. Ordnungsverwaltung

3.1.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	10,00
3.2.	Feststellungsverfahren zu Wild- und Jagdschäden gemäß §§ 47 - 53 BbgJagdG - je angefangene ¼ Stunde zuzüglich Fahrkosten	10,00
3.3.	Übernahme der Funktion als Jagdnotvorstand je angefangene Stunde zzgl. Fahrkosten	75,00
3.4.	Hausnummernzuteilung	10,00

4. Planungsrechtliche Anfragen

4.1.	Schriftliche Auskünfte (z.B. Bebauungsplan, Innenbereichssatzung u.a.) je angefangene ¼ Stunde	17,00
4.2.	Bescheinigung über den Erschließungszustand eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt je angefangene ¼ Stunde	17,00
4.3.	Bescheinigungen und Auskünfte aus Leitungsbeständen eigener Anlagen je angefangene ¼ Stunde	13,00
4.4.	Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung von der Zweckbindung für eine belegungsgebundene Wohnung (lt. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002)	25,00
4.5.	Erteilung einer Wohnberechtigungsscheines lt. Wohnraumförderungsgesetz (lt. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002)	15,00
4.6.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstückszufahrten je angefangene ¼ Stunde	17,00

5. Widerspruchsbearbeitung

5.1.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden bei vollumfänglicher Ablehnung entsprechend des für den Sachverhalt jeweils geltenden Stundenverrechnungssatzes	70,00
------	--	-------